

SPORTVEREIN 1923 MEMMELSDORF/OFR. e.V.



Satzung und Geschäftsordnung

Satzung des Sportvereins

1923 Memmelsdorf/Ofr. e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein 1923 Memmelsdorf/Ofr. e.V.
Der Sitz des Vereins ist: 96117 Memmelsdorf/Ofr.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist dem Bayerischen Landessportverband München angeschlossen.
3. Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein will seine Mitglieder zu sportlichen Übungen vereinen und die körperliche Ertüchtigung fördern und pflegen.
2. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Als neue Mitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die unbescholten sind und sich in geordneten Verhältnissen befinden.

§ 5

Aufnahme

1. Der Antrag über die Aufnahme in den Verein ist auf vorgeschriebener Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

§ 6

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern, falls sie im Vorstand tätig waren, zum Ehrenvorstand ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, jedoch nicht deren Pflichten.
3. Die §§ 9, 10 und 11 gelten auch für Ehrenmitglieder.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern.
2. Ein sportlich faires und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Sports ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag (§ 13 der Satzung) rechtzeitig zu entrichten.

Der Beitrag wird je zur Hälfte Anfangs und Mitte des Jahres erhoben.

Wer mit den Beiträgen für 1 Jahr im Rückstand ist, hat die Kosten der dann zu erfolgenden schriftlichen Mahnung und eine Mahngebühr in Höhe von €5,- zu entrichten. Die Mahngebühr kann bei ausreichender Entschuldigung erlassen werden. Die Beiträge sind möglichst im Bankeinzugsverfahren zu bezahlen.

4. Die Beitragspflicht endet
 - a) bei wirksamen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr).
 - b) bei wirksamen Ausschluss mit dem Monat, der dem Monat des Ausschlusses vorhergeht.
 - c) im Todesfalle mit dem Monat, der dem Todestag vorhergeht.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt (§ 10 der Satzung)
 - c) durch Ausschluss (§ 11 der Satzung)

§ 10

Der Austritt

1. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
Die Erklärung muß bis zum 30. November eingegangen sein.

§ 11

Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt bei
 - a) grober und beharrlicher Verletzung der durch die Satzung und die Geschäftsordnung festgelegten Pflichten,
 - b) grober und beharrlicher Verletzung der sportlichen Regeln,
 - c) erheblicher Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
 - d) Beitragsrückständen in Höhe eines Jahresbeitrages,
 - e) rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens oder bei rechtskräftiger Verurteilung zu mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe.Grob und beharrlich handelt, wer mindestens 2 schriftliche Verwarnungen nicht beachtet hat (§ 8 der Geschäftsordnung).
2. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses. Das betroffene Mitglied ist vor der Abstimmung mündlich oder schriftlich zu hören. Hierbei sind Gründe, die zum Ausschluss führen können, bekannt zu geben. Äußert sich das Mitglied nicht, so kann ohne Anhörung entschieden werden.
3. Das betroffene Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses widersprechen. Bei form- und fristgerechtem Widerspruch entscheidet die nächste Vollversammlung nach Anhörung des Betroffenen, der schriftlich zu laden ist. Erscheint der Betroffene trotz Ladung nicht, so kann ohne Anhörung entschieden werden.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen außer von Darlehen nicht statt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 13

Beiträge

1. Die Mitglieder haben an den Verein Beiträge zu bezahlen. Die Beiträge werden von der Vollversammlung alle zwei Jahre gestaffelt für Schüler (bis 14 Jahre), Jugendliche (bis 18 Jahre) und Erwachsene festgesetzt. Schiedsrichter und hauptamtlich tätige Funktionäre können von der Beitragspflicht befreit werden. Hierüber entscheidet der Ausschuss.

III. Organe des Vereins

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche die Bezeichnung 1. Vorstand, 2. Vorstand und 3. Vorstand führen. Es können auch zwei gleichberechtigte 2. Vorstände gewählt werden. Zum Vorstand gehört ferner der Schatzmeister. Diese Personen sind, jeder für sich, im Sinne des § 26 BGB berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Im Innenverhältnis bedürfen die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a) zur Verfügung über Grundbesitz
 - b) zu Beschlüssen über Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen.
3. Zur Bestellung, Abtretung und Löschung von Grundpfandrechten, die im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahme notwendig werden, ist keine gesonderte Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl hat in Jahren mit gerader Jahreszahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Gewählt werden kann jedes Mitglied mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
5. Scheidet ein Vorstand während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so bleibt der Vorstand jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 15

Der Ausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Jugend- und Schülerleitern der aktiven Abteilungen
 - d) einen weiteren Vertreter der zahlenmäßig stärksten Abteilung
 - e) dem Schriftführer nach § 16 Abs. 6
 - f) dem Vertreter des Ältestenrates
 - g) dem Jugendvertreter ab 16 Jahre
 - h) dem Mitgliedswart
2. Vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung beschließt und überwacht der Ausschuss die Vereinsgeschäfte. Er hat im übrigen die in der Satzung und Geschäftsordnung erwähnten Aufgaben.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen. Sie wird nach Bestimmung des Termins durch den Ausschuss vom 1. Vorstand durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, durch Aushängen im Vereinskasten und einmaliges Einrücken in der Tageszeitung eine Woche vorher einberufen. Die Tagesordnung ist binnen gleicher Frist am schwarzen Brett im Sportlerheim anzuschlagen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Für die Einberufung gilt Absatz 1.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorstand, der die Mitgliederversammlung leitet, oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Zehntel der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftliche Abstimmung.
Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Angehörigen des Ausschusses auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 14) und den Schriftführer (§ 15 Abs. 1 Buchst. e).

§ 17

Geschäftsordnung

1. In einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, sind die Arbeitsweise der Vereinsorgane, deren Befugnisse sowie die zur Erhaltung eines ordentlichen Sportbetriebes notwendigen Pflichten der Mitglieder, ferner die Bildung von Vereinsabteilungen und deren Aufgabengebiete näher zu regeln.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Liquidation

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist eine Liquidation durchzuführen. Diese erfolgt durch den Vorstand oder einem von der Gemeinde Memmelsdorf/Ofr. oder dem Registergericht zu ernennenden Liquidator. Nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögenswerte sind der Gemeinde Memmelsdorf/Ofr. zuzuführen, die sie im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 19

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Namentliche, schriftliche Zustimmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist in diesem Fall möglich.

§ 20

Die Satzung tritt an Stelle der bisher gültigen Fassung und mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

gez. Hans Zang
1. Vorstand

gez. Herrmann Schneider
2. Vorstand

gez. Herbert Massak
3. Vorstand

gez. Angela Schneider
Schatzmeisterin

Memmelsdorf, im März 2008

Geschäftsordnung des Sportvereins

1923 Memmelsdorf/Ofr. e.V.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den Vorständen, den Abteilungsleitern oder den in § 6 erwähnten Funktionären zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Spielbetriebs oder zur Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen notwendigen Anordnungen zu befolgen.
2. Streitigkeiten über solche Anordnungen schlichtet und entscheidet, sowie sie den Verein betreffen, der Ausschuss, sonst die Abteilung.
3. Duldet die Anordnung keinen Aufschub, so ist sie sofort zu befolgen. Die spätere Anrufung des Ausschusses oder der Abteilung ist möglich.

§ 2

Bestimmungen für Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen sind entsprechend der Satzung, solche des Ausschusses und der Abteilungen sind binnen einer Frist von 3 Tagen mündlich oder schriftlich einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Tagesordnung wird vom Versammlungsleiter nach den bis zur Ladung vorliegenden Anträgen zusammengestellt. Nicht auf der Tagesordnung befindliche Anträge können in der Versammlung nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zustimmen.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind entsprechend der Satzung, solche des Ausschusses und der Abteilungen sind vom 1. Vorstand oder dem Abteilungsleiter einzuberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn ein Viertel der zum Ausschuss oder zur Abteilung gehörenden Mitglieder es verlangen.
4. Über alle Versammlungen ist vom zuständigen Schriftführer ein von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. In dieses ist die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer und die Erledigung der Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer ist durch Anwesenheitsliste zu ermitteln; diese ist dem Protokoll als Anlage beizufügen. Diese Unterlagen sind vom Schriftführer aufzubewahren.
5. Die Versammlungen sollen nach folgendem Rahmen ablaufen:
 - a) Begrüßung
 - b) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer durch den Schriftführer
 - c) Bekanntgabe der Tagesordnung
 - d) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
 - e) Behandlung der Tagesordnung
 - f) Außerordentliche Tagesordnungspunkte

§ 3

Aufgaben des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haben außer den in der Satzung erwähnten Aufgaben folgende Verpflichtungen:

1. **Der 1. Vorstand**

- a) repräsentiert den Verein
- b) vertritt ihn gegenüber den Behörden
- c) hält Verbindung zu anderen Vereinen und sportlichen Organisationen
- d) beruft ein und leitet die Mitglieder- und Ausschusssitzungen
- e) vertritt den 2. Vorstand

2. **Der 2. Vorstand**

- a) vertritt den 1. Vorstand
- b) ist für einen ordentlichen Betrieb des Sportlerheims, besonders in technischer Hinsicht, unter Vorbehalt der vertraglichen Rechts des Pächters, verantwortlich
- c) führt die Aufsicht über alle zum Erhalt der Platzanlage notwendigen Maßnahmen, ausschließlich Spielbetrieb

3. **Der 3. Vorstand**

- a) vertritt den 2. Vorstand
- b) ist für die Organisation und Durchführung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen auf Vereinsebene verantwortlich

4. **Der Schatzmeister**

- a) vertritt den 3. Vorstand
- b) führt die Kasse des Vereins nach den Regeln einer ordentlichen Buchführung

5. Die Mitglieder des Vorstandes können für einzelne Aufgaben oder für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder als Mitarbeiter vorschlagen. Der Vorschlag kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Im Streitfall entscheidet der Ausschuss. Die Übertragung des Rechtes, den Verein im Rahmen der Satzung zu vertreten, ist nicht möglich.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und Stimme.

§ 4

Der Ausschuss

1. Der Vereinsausschuss (§ 15 der Satzung) tritt zur Leitung des Vereins vierteljährlich einmal, sonst bei Bedarf zusammen.
2. Für den Ablauf der Ausschusssitzungen gilt § 2 der Geschäftsordnung.
3. Der Ausschuss hat neben den in der Satzung erwähnten Aufgaben die Pflicht, für den Zusammenhalt der Abteilungen zu sorgen. Er hat ferner
 - a) die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Dieser hat im Innerverhältnis bei Verpflichtungsgeschäften über **€3.000,-** die Zustimmung des Ausschusses zu erholen. Der Verein behält sich das Recht vor, bei allen den Verein entgegen dieser Be-

stimmung verpflichtenden Geschäften gegen den Vorstand Schadensersatzansprüche zu erheben.

- b) aus den Mitgliedern des Vereins zwei Revisoren zu wählen, die einmal im Jahr die Bücher des Schatzmeisters (Kassier) zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben.
4. Der Ausschuss ist berechtigt, Maßnahmen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung verstoßen. Er kann im Zusammenhang damit die mit Geschäften der Abteilung betrauten Personen ihres Amtes entheben und Neuwahlen anordnen.

§ 5

Die Abteilungen

1. Der Verein führt zurzeit die Abteilungen für
 - a) Fußball
 - b) Kegeln
 - c) Schach
 - d) Ski-Abteilung
 - e) Baseball
2. Zur Erweiterung des Angebotes, Sport im Sinne des Vereinszweckes zu betreiben, ist die Bildung weiterer Abteilungen möglich. Abteilungen sind von mindestens 10 Vereinsmitgliedern zu gründen. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Ausschusses.
3. Abteilungen können mit Mehrheit der stimmberechtigten Angehörigen der Abteilung aufgelöst werden. Sie gelten als aufgelöst, wenn die Zahl der Angehörigen unter 10 sinkt. Jegliche Auflösung ist dem Ausschuss anzuzeigen.

§ 6

Organisation der Abteilungen

1. Bei Neugründung von Abteilungen sind sogleich, bei bestehenden Abteilungen sind binnen 4 Wochen ab Inkrafttreten der Geschäftsordnung, im übrigen sind alljährlich im Juli aus der Zahl der Angehörigen der Abteilung Personen mit folgenden Aufgabenbereichen zu wählen:
 - a) Der Abteilungsleiter
 - vertritt die Abteilung in der Mitgliederversammlung und im Ausschuss, gegenüber Fachverbänden und Organisationen
 - leitet die Abteilungsversammlung
 - zeichnet für die Korrespondenz der Abteilung verantwortlich
 - führt – vorbehaltlich der Buchstaben b – d die Geschäfte der Abteilung
 - b) Der Schriftführer
 - vertritt den Abteilungsleiter
 - führt, entsprechend der Bestimmung über den Vereinsschriftführer die Korrespondenz, die Listen und Bücher der Abteilung

- c) Die Trainer für
 - Männer
 - Frauen
 - Jugendliche (Jugendleiter; § 15 der Satzung)
 - Schüler (Schülerleiter; § 15 der Satzung)Mit Zustimmung des Ausschusses können vertraglich angestellte Trainer beschäftigt werden.
 - d) Betreuer (Coach) für alle an Rundenwettkämpfen teilnehmenden Mannschaften. Diese sind an den Spieltagen für Pässe, Trikots und Mannschaftsaufstellung verantwortlich.
 - e) der Kassier hat, soweit vorhanden, die Kasse der Abteilung zu führen und alljährlich mit dem Schatzmeister abzurechnen.
 - f) für Pressearbeit, Werbung, Vergnügen und Geräte können gesonderte Personen gewählt werden.
2. Die Abteilungen können von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen. Ein Abteilungsleiter ist in jedem Falle zu wählen. Dabei können Aufgaben konzentriert oder delegiert werden. Die Verteilung der Spieler auf Mannschaften zum Beginn des Spieljahres soll vom Abteilungsleiter, den Trainern und Mannschaftsbetreuern gemeinsam vorgenommen werden.
 3. Scheidet während des Jahres ein Funktionär aus seinem Amt aus, ist von der Abteilungsversammlung neu zu wählen.

§ 7

Geschäftsgang und Mitgliedschaft in der Abteilung

1. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung richtet sich nach der letzten Verbandsmeldung. Neue Mitglieder haben in der Beitrittserklärung anzugeben, welcher Abteilung sie sich anschließen. Mitglieder, die keine Erklärung abgeben, werden der Fußballabteilung zugerechnet.
2. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist möglich.
3. Die Angehörigen der Abteilung sind in der Abteilungsversammlung mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Wer mehreren Abteilungen angehört, hat in den Abteilungen ein Stimmrecht, in welchen er aktiv durch regelmäßige Beteiligung am Training Sport treibt. Im Zweifelsfalle entscheidet über das Stimmrecht die Abteilung unter Ausschluss des Betroffenen. Die Abteilung kann Ausnahmen (z. B. längere Abwesenheit durch Krankheit, Bundeswehr etc.) zulassen.
4. In den jährlichen Abteilungsversammlungen sind Richtlinien für den Sportbetrieb im nächsten Spieljahr aufzustellen. Der voraussichtliche Finanzbedarf ist zu ermitteln und dem Ausschuss mitzuteilen.

§ 8

Maßregeln

1. Bei Verletzung der Satzung, der Ordnungen oder der sportlichen Regeln, kann der Ausschuss gegen Mitglieder folgende Maßregeln treffen:
 - a) Ermahnung
 - b) im Wiederholungsfalle innerhalb von 2 Jahren schriftliche Verwarnung
 - c) bei schweren, das Ansehen des Vereins schädigenden Verstößen oder wiederholter Verwarnung innerhalb eines Jahres kann eine Geldbuße bis zu €100,- oder ein zeitlich begrenzter Ausschluss bis zu einem Jahr vom Vereinsleben und Sportbetrieb verhängt werden.
2. Die Maßnahmen werden vom Ausschuss auf Antrag eines Ausschussmitgliedes nach Anhörung des Betroffenen entsprechend § 11 der Satzung einstimmig beschlossen.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit einer Mehrheit von 2 Drittel der in einer Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 10

Die Geschäftsordnung tritt im März 2008 in Kraft.

gez. Hans Zang
1. Vorstand

gez. Herrmann Schneider
2. Vorstand

gez. Herbert Massak
3. Vorstand

gez. Angela Schneider
Schatzmeisterin

Memmelsdorf, im März 2008